Satzung

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Pestalozzischule Eschwege" und ist der Zusammenschluss der Eltern von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern dieser Schule sowie von Freunden und Förderern dieser Schule.

1.2.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.".

1.3.

Sein Sitz ist in 37269 Eschwege.

1.4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zwecke und Ziele des Vereins

2.1.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51 ff der Abgabenverordnung vom 16.03.1976).

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins soll weiterhin sein:

- die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern
- die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen
- den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinschaft zu pflegen
- Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schullebens und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen, zu unterstützen.

Bei Bedarf kann der Förderverein auch als Träger für durchzuführende Betreuungsangebote an der Pestalozzischule Eschwege in Erscheinung treten um das Prinzip „verlässliche Öffnungszeiten in der Schule" zu unterstützen. Diese Funktion soll vom Förderverein kostenlos und gewinnneutral ausgeübt werden und über Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie ggf. spezielle Elternbeiträge finanziert werden.

2.3.

Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, die Schule im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

Dabei sollten:

a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule im Bereich der Bildung und Erziehung gefördert,

b. Jugendpflege und sportliche Aktivität unterstützt

sowie

c. die Förderung sozialer Gesinnung und der Völkerverständigung ermöglicht werden.

§3
Mitgliedschaft

3.1.

Ordentliche Mitglieder sind alle an der Förderung der Pestalozzischule Eschwege interessierten Personen, wenn sie als ordentliches Mitglied aufgenommen sind. Der Aufnahmeantrag, die Beitrittserklärung, ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sie können wählen und gewählt werden.

3.2.

Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen den Vereinszweck ausschließen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Ausschluss ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3.3.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Kündigung

b. Tod

c. Ausschluss

d. Streichung

3.4.

Das ausscheidende Mitglied hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

3.5.
Kündigung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§4
Beiträge und Spenden

4.1.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.3.

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus den Beiträgen der Mitglieder, staatlichen Förderzuschüssen und Spenden.

4.4.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.5.

Jedes Mitglied kann zusätzlich zum Beitrag eine freiwillige Spende dem Förderverein zukommen lassen.

4.6.

Der Jahresbeitrag wird zum 01. August jeden Jahres per Bankeinzug erhoben. Sollte ein Bankeinzug mangels Deckung nicht möglich sein, so ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds bis zur Beitragszahlung. Der Ausschluss erfolgt zum 31.12., soweit die Bedingungen des § 3.5. erfüllt sind.

§5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§6
Die Mitgliederversammlung

6.1.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

6.2.

Auf Antrag einzelner Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, welcher entscheidet, ob diesem stattgegeben wird.

6.3.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliedersammlung gilt § 32 BGB entsprechend.

6.4.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.5.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung zu ändern. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

6.7.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in Form eines Protokolls, das von dem Schriftführer sowie von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

6.8.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag müssen Abstimmungen geheim erfolgen.

§7
Der Vorstand

7.1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zusätzlich werden noch 2 Beisitzer und ein Schriftführer gewählt, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ein Beisitzer sollte der Schulleitung angehören.

7.2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart, jeder für sich allein. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,00 Euro ist die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

7.3.

Der Vorstand wird im Zweijahresrhythmus von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand ein Ersatz bestimmt, der bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.

7.4.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.5.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und achtet auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder.

7.6.

Die Kassengeschäfte obliegen dem Kassenwart, der neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden den kontoführenden Stellen (Sparkasse, Bank) gegenüber zeichnungsberechtigt ist.

7.7.

Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Richtigkeit der Kassenführung zu prüfen und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

7.8.

Nach dem Bericht der Kassenprüfer und einer Aussprache entscheiden die Mitglieder über eine Entlastung des Vorstandsteams aus finanzrechtlicher Sicht.